**Geschäftsordnung des Bundesparteitags**

von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 26. November 2017

Geändert am 26. August 2018  
Geändert am 28. September 2024

1. Der Parteitag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Parteimitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG auf dem Parteitag anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen werden hierbei berücksichtigt. Sollte das Quorum 3x hintereinander nicht erreicht werden, so gilt eine Urabstimmung zur Auflösung der Partei als initiiert.
2. Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den Parteitag zu stellen.
4. Jedes Mitglied und jede\*r Beweger\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Rederecht.
5. Antragsfristen
   1. Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der Versammlung über diese Antragsfristen ab.
   2. Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge.
   3. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.
6. Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten Inhalt, so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind mindestens ⅔ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
7. Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind keine Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In der Regel sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen Antrag zum Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, zulässig:
   1. Anträge zur Beendigung einer Aussprache
   2. Anträge zur Begrenzung der Redezeit
   3. Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
   4. Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
   5. Anträge auf schriftliche Abstimmung
   6. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
   7. Anträge zur Beendigung des Parteitags

1. Abstimmungen
   1. Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
   2. Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die Annahme eines Antrags erreicht wurde.
   3. Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht einig, ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 17 Absatz 4 der Satzung beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Schriftliche Abstimmungen sind geheim.
2. Redelisten
   1. Gemäß § 17 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
   2. Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
   3. Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
   4. Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird auf die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur eine Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide Redebeiträge halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem gleichen Verfahren erneuert werden.
   5. Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.
   6. Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner\*innen mit gleicher Anzahl von Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens die\*der Antragsteller\*in einen Redebeitrag für den Antrag halten kann. Dieses Rederecht kann die\*der Antragsteller\*in auf eine andere Person übertragen.
3. Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der anwesenden Beweger\*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung, die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.
4. Gültigkeit und Änderungen
   1. Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert werden.
   2. Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
   3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung nicht berührt